



Bern, 30. Januar 2017

Oberzolldirektion
Hauptabteilung Verfahren und Betrieb
Frau. Dr. M. Schärer, Vizedirektorin
Monbijoustrasse 40
3003 Berne

Zollrückerstattung für Fette und Öle – Stellungnahme des Schweizerischen Getreideproduzentenverbandes

Sehr geehrte Frau Dr. Schärer,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) ist empört, dass die pflanzliche Produktion in keiner Form über das oben genannte Vernehmlassungsverfahren informiert, noch dazu konsultiert wurde. **Eine Änderung der Gesetzgebung mit solch grossen Auswirkungen auf die Nachfrage von Schweizer Rohstoffen vorzunehmen, ohne dabei die Produzenten zu konsultieren, ist nicht transparent und behindert die Zusammenarbeit unnötig.** Wir sind von diesem Vorgehen enttäuscht und haben daher von unserer Seite die Vertreter der Produktion, namentlich swiss granum und den Bauernverband, über diese Vernehmlassung in Kenntnis gesetzt. Bei solchen Anpassungen ist die Einschätzung der Produzenten zentral und daher erlauben wir uns Stellung zu nehmen, auch wenn wir bedauerlicherweise nicht konsultiert wurden. Wir hoffen, dass Sie im weiteren Prozess unseren Anliegen die nötige Aufmerksamkeit schenken.

Allgemeine Bemerkungen

Der SGPV vertritt die Interessen der Getreide-, Ölsaaten- und Eiweissproduzenten. In dieser Aufgabe vertreten wir die Standpunkte der Produktion und nehmen im folgenden Stellung zu den Punkten, welche unsere Mitglieder direkt betreffen. Für die weiteren Aspekte dieser Vernehmlassung **verweisen wir auf die Stellungnahme von SwissOlio und versichern unsere volle Unterstützung der von ihnen genannten Aspekte.**

Weiter drücken wir unser grosses Erstaunen darüber aus, dass die Oberzolldirektion ohne ersichtlichen Druck von ausserhalb Gesetzesänderungen vornimmt, welche die inländische Produktion so stark behindern. Namentlich geht es dabei um rund 5'000 – 6'000 t Rapsöl und somit rund 14'000 – 17'000 t Rapssamen, welche heute in verarbeiteter Form mit einer Zollrückerstattung exportiert werden. Durch den Wegfall der Zollrückerstattung beim Export von inländischem Rapsöl schwächt dies den Absatz stark und behindert inländische Öle gegenüber importierten Ölen. Dies kommt einer versteckten Begünstigung des Palmöls gleich. **Durch die Änderung beim Rückerstattungsverfahren vom Äquivalenzprinzip hin zum Nämlichkeitsverkehr würde die Nachfrage nach Schweizer Raps regelrecht einbrechen, werden heute doch über 15% der angebauten Mengen in verarbeiteter Form exportiert.**

Bei den Ölsaaten wurde durch die gute organisierte Branche und der Anstrengung aller Branchemitglieder ein privat getragenes System zur Förderung von wirtschaftlich schlechter gestellten Ölsaaten aufgebaut, um so die Vielzahl der Ölsaaten in der Schweiz hoch halten zu können. Dieses System wird wesentlich durch die Rapsproduzenten mitgetragen. **Durch die Gefährdung grosser**

Rapsflächen wird nun das Gleichgewicht in diesem „Produktionspool Ölsaaten“ bedroht und so die finanzielle Umlagerung zum Erhalt des Sonnenblumenanbaus und somit auch die Diversität der Ölsaaten in der Schweiz leichtfertig aufs Spiel gesetzt.

Spezifische Bemerkungen

Bemerkungen zur Berechnungsgrundlage

Nach unseren Einschätzungen sind die Erklärungen und Berechnungen im Begleitschreiben zur Anhörung teilweise nicht nachvollziehbar dargestellt. Laut unseren Informationen wurde aufgrund der grossen Erntemengen in den Jahren 2014 und 2015 kaum noch Rapsöl importiert. **Daher sind die ausgewiesenen 462 t an importierten Mengen an Rüb- und Rapsöl für uns nicht nachvollziehbar.**

Weiter ist bei der Berechnung zum Pauschalansatz (PA) für Palmöl beim Import nur Palmfett roh eingerechnet, wo hingegen die Exportprodukte unter anderem auch Palmstearin enthalten. **Daher ist diese Gegenüberstellung nach unserem Erachten nicht miteinander vergleichbar.**

Bei der Berechnung der PA wird davon ausgegangen, dass sämtliche importierte Speisefette und –Öle in der Schweiz verarbeitet und wieder exportiert werden. **Fälschlicherweise wird aber das Verhältnis von hochverzollt importierten Mengen gegenüber in verarbeiteter Form exportierten Mengen nicht ausgewiesen.**

Des Weiteren werden im Begleitbrief keine Daten aufgeführt, welche bei den Fetten und Ölen zu Speisezwecken einen Exportüberhang ausweisen würden. Gemäss unserem Informationsstand besteht heute sogar ein Importüberschuss, wonach es sich demnach bei der Zollrückerstattung nicht um eine Ausfuhrsubvention handelt, welche aus WTO-Sicht nicht kompatibel wäre. **Daher sehen wir keinen Grund, die heute gängige Praxis bei der Zollrückerstattung auf Fetten und Ölen anzupassen, abgesehen von der Senkung des bestehenden Pauschalansatzes auf Grund der Änderungen bei der Erhebung des GFB bei Importen aus LDC.**

Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen

Gerne erklären wir Ihnen die Organisation des Schweizer Rapsanbaus und die verschiedenen Verträge innerhalb der Branche. Bei künftigen Änderungen der Gesetzgebung oder der Umsetzung sind den brancheninternen Fristen und der Anbau- und Erntezeiten der Kulturen zwingend Rechnung zu tragen.

Der SGPV bemüht sich durch ein striktes Mengenmanagement für eine ausgeglichene Marktsituation bei Schweizer Raps. Hierzu werden im Frühling zusammen mit den Abnehmern die Verträge für das Folgejahr unterzeichnet. Nach einem Anmeldeverfahren für die Produzenten wird im Juni den einzelnen Landwirten unter Berücksichtigung der schweizweit nachgefragten Menge eine Anbaumenge zugeteilt. Aufgrund der Vegetation und dem Rapsanbau wurde im Juni 2016 bereits die Zuteilung für die Ernte 2017 vorgenommen. Bei einer möglichen Umsetzung der bis am 31. Januar 2017 in Vernehmlassung gegebenen Änderungen werden daher die Abnahmeverträge der Ernte 2018 bereits unterzeichnet sein. **Die Reaktionszeit der vorgeschlagenen Änderungen ist daher viel zu kurz festgelegt.**

Weiter führt der politisch gewollte und vom SGPV stark unterstützte Zollschutz zu einem Nachteil bezüglich der Rohstoffpreise für exportierende Unternehmen. **Mit der Zollrückerstattung im besonderen Verfahren der aktiven Veredelung besteht heute ein bewährtes und aus unserer Sicht auch WTO-konformes System zum Ausgleich dieses Preisnachteils.** Daher ist dies in heutiger Form beizubehalten.

Antrag

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir die vorgeschlagenen Änderungen kategorisch ablehnen, abgesehen von der Senkung des bestehenden Pauschalansatzes auf Grund der Änderungen bei der Erhebung des GFB bei Importen aus LDC. Namentlich beantragen wir weiterhin an einem einzigen Pauschalansatz im Äquivalenzprinzip und unter Einbezug des inländischen Speiseöles für die Rückerstattung beim Export festzuhalten, und insbesondere das Kapitel 15 bei den Rückerstattungen weiterhin beizubehalten.

Angesichts der grossen Auswirkungen der beantragten Änderungen wünschen wir zudem, die Umsetzung mit allen betroffenen Organisationen zu diskutieren und transparent zu informieren.

Wir danken für eine wohlwollende Kenntnisnahme unserer Anmerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Schweizerischer Getreideproduzentenverband



Fritz Glauser
Präsident

Pierre-Yves Perrin
Geschäftsführer

Kopie an: BLW, Herr Bernhard Lehmann, Direktor